



**Sondernewsletter der BDS Mehrwert GmbH
in Zusammenarbeit mit der AOK Bayern**

Im Auftrag des Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.



Das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten. Neu geregelt sind Abschläge beim Beitragssatz zur Pflegeversicherung, wenn Eltern zwei oder mehr Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres haben.

[Zum AOK Fachportal](#)

[Ansprechpartner finden](#)

**Aktualisierte grundsätzliche Hinweise zur Differenzierung der
Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach Anzahl der Kinder und
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft**

Mitarbeitende mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Der GKV-Spitzenverband hat die Grundsätzlichen Hinweise zum Beitragszuschlag für Kinderlose überarbeitet und um Aussagen zu den neuen Beitragsabschlägen ergänzt. Sie finden diese auf dem [Fachportal für Arbeitgeber](#)

Verfahren zum Nachweis der Elterneigenschaft und der Anzahl der Kinder

Bis zum Start des digitalen Nachweisverfahrens besteht für Sie als Arbeitgeber die Möglichkeit,

- Sich die Angaben zu den Kindern im vereinfachten Nachweisverfahren mittels schriftlicher Selbstauskunft ohne weitere Prüfung mitteilen zu lassen oder
- Sich die Nachweise - wie beispielsweise die Geburtsurkunde des Kindes - vorlegen zu lassen und diese zu prüfen.

Das digitale Nachweisverfahren soll bis zum 31. März 2025 eingeführt werden. Sofern die im vereinfachten Nachweisverfahren vom Mitarbeitenden mitgeteilten Angaben von den im digitalen Verfahren zur Verfügung gestellten Angaben oder von den im analogen Verfahren vorgelegten Nachweisen abweichen, erfolgt keine rückwirkende Korrektur zu Lasten des Mitarbeitenden. Selbstverständlich sind aber die Angaben zur Elterneigenschaft und zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, die im vereinfachten Nachweisverfahren dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder

Mit Zustellung des Beschlusses an den Annehmenden wird die Adoption wirksam. Sie wirkt jedoch nicht auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Dies bedeutet, dass die Annehmenden erst mit der Zustellung des Adoptionsbeschlusses die Elterneigenschaft begründen. Bei Adoptiveltern liegt jedoch keine Elterneigenschaft vor, wenn das Kind zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Adoption bereits die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat.

Stiefeltern sind Ehegatten oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft in Bezug auf nicht zu ihnen in einem Kindschaftsverhältnis stehende leibliche oder angenommene Kinder des anderen Ehegatten oder Lebenspartners. Ihnen ist keine Elterneigenschaft beizumessen, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen worden ist.

Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und diese zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen.

Bei diesen besonderen Formen der Elterneigenschaft ist einiges zu beachten. Wenn Sie Fragen dazu haben, dann wenden Sie sich gerne an [Ihre AOK vor Ort](#)

Ihre AOK unterstützt Sie schnell und einfach

Die wichtigsten Infos für die Praxis haben wir in einem [Video](#) für Sie zusammengefasst.

Außerdem erklären AOK-Fachleute in der mehrteiligen Podcast-Reihe "[AOK to go](#)" die Auswirkungen der Reform auf Arbeitgeber und ihre Beschäftigten.

Selbstverständlich stellen wir Ihnen auf dem Fachportal für Arbeitgeber auch ein Muster der Selbstauskunft inklusive Begleitschreiben zum Abruf bereit.

Sie wünschen keine weiteren Informationen mehr zu diesem Thema?
Hier können Sie sich vom [AOK-Sondernewsletter abmelden](#).

Der BDS Bayern wünscht Ihnen erfolgreiche Neugeschäfte

IMPRESSUM:

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.
Schwanthalerstr. 110 - 80339 München
Vereinsregister: VR 5795
Registergericht: Amtsgericht München
Steuernummer: 143/236/01551

Vertreten durch den Vorstand:
Gabriele Sehorz, Präsidentin
Christian Volkmer, 1. Vizepräsident
Michael Greß, 2. Vizepräsident
Christian Mitter, 3. Vizepräsident

Telefon: 089/540560
Telefax: 089/5026493
E-Mail: info@bds-bayern.de
Internet: <https://www.bds-bayern.de>

Datenschutz (BDS – Gewerbeverband Bayern e. V.)

VERFASSER//HERAUSGEBER:

BDS Mehrwert GmbH
Schwanthalerstraße 110 - 80339 München
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 53365
Steuernummer: DE129495 249
Geschäftsführer Jan Vogel

Telefon: 089/54056-218
Telefax: 089/5026493
E-Mail: jan.vogel@bds-mehrwert.de

Sie erhalten diesen Newsletter an [u_EMail]
Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten, klicken Sie bitte **HIER**

Datenschutz (BDS Mehrwert GmbH)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.